

YC
7567



1.1. 35 Fol
FR I, 35

Yc
7567

STATVTA

der

Leipziger ökonomischen

Societät.



ATVTATS

171

schönemanns buchhandlung

1 1 1 1 1 1 1 1





§. 1.

Die Gesellschaft machet alles dasjenige, was der Nahrungs- Stand überhaupt im weitesten Umfange, vorzüglich aber die Land- und Stadt-Wirthschaft, und das Manufactur- und Handlungswesen, in sich begreifen, mithin auch die diesen vortheilhafte Anwendung der Mathematik, Physik und Chemie, zum Gegenstand ihrer Beschäftigungen, insonderheit, was davon Sachsen und die zugehörigen Lande angehet.

§. 2.

Die Glieder der Gesellschaft, so nur aus Landes-Einwohnern genommen werden, sind theils ordentliche Mitglieder, theils Ehren-Mitglieder. Erstere verbinden sich zu einem ordentlichen unten §. 13. bestimmten Geld-Beiträge, und jedes derselben hat ein *Votum deliberativum*. Die letztern haben nur *Vota consultativa*, und sind zwar, wie die ordentlichen Mitglieder, verbunden, der Gesellschaft zu Erreichung ihrer Endzwecke allen nöthigen Vorschub zu leisten; ob sie aber etwas und wie viel sie, so wohl bey der Aufnahme in die Gesellschaft, als bey andern vorkommenden Gelegenheiten, zu den gemeinschaftlichen Anlagen beystragen wollen, ingleichen ob diese ihre freywilligen Beiträge mit Hinzusetzung ihrer Rahmen bekannt werden sollen, ist ihrem Willkühr überlassen.

§. 3.

Die Gesellschaft hat einen Director, eine beständige *Deputation*, welche aus acht Personen bestehet, und einen beständigen *Secretair*. Sie werden alle aus den ordentlichen Mitgliedern erwählet, und jeder derselben, außer dem *Secretair*, welcher diese Stelle fortwährend beybehält, verrichtet seine Function zwey

Jahre; nach deren Verfluß werden neue Wahlen angeſtellet, und dieſes in Anſehung derer Deputirten dergeltalt, daß alle Jahre viere abgehen, und vier andere an deren Stelle einrückten, wenn die Wahl nicht auf einen oder alle von denen abgehenden aufs neue fällt.

§. 4.

Die allgemeinen Zusammenkünfte der Geſellſchaft werden in Leipzig in jeder Oker- und Michaelis-Meſſe, ohne beſondere vorhergegangene Einladung dazu, gehalten; doch können auch außerordentliche Zusammenkünfte, von dem Director, oder in deſſen Abweſenheit, von dem jedesmaligen vorſitzenden Deputirten, wenn er ſolche für nothwendig erachtet, veranſtaltet werden.

§. 5.

In dieſen allgemeinen Zusammenkünften werden

- 1) die an die Geſellſchaft eingekündeten Abhandlungen und Aufſätze vorgelegt, wenn es die Zeit verſtattet, ganz oder auszugsweiße abgeleſen und beurtheilet, ob davon, nach Beſinden, zum Beſten des Publici, nützlicher Gebrauch zu machen ſey;
- 2) Die Caſſen-Rechnungen abgenommen;
- 3) Der Geſellſchaft von allem demjenigen, was ſie und ihre Abſichten angehet, durch den Director, vorſitzenden Deputirten oder den Secretair Vorträge gethan;
- 4) Die Erwählung des Directoris, der Deputatorum und des Secretarii, im Fall ſolche abgegangen, auch die Wahl neuer Mitglieder, welche ſich entweder gemeldet haben oder freywillig recipirt werden ſollen, durch die Mehrheit der Stimmen vorgenommen;
- 5) Preiſe ausſeſet, und nach Unterſuchung der eingekündeten Auslöſungen der Aufgaben gehörig vertheilet; auch endlich
- 6) Eines jeden ordentlichen und Ehren-Mitgliedes beſitziger Vortrag angehört; und alles verabhandelt, was dem Zwecke der Geſellſchaft gemäß iſt.

Die besondern Zusammenkünfte der Deputation geschehen wenigstens aller 6 Wochen; die Zeit, wenn selbige gehalten werden sollen, wird von dem Directore, oder in dessen Abwesenheit, von dem den Vorsitz führenden Deputato, dem Secretair angezeigt, und hierauf von denselben sämmtlichen Deputatis schriftlich bekant gemacht.

Die Beschäftigung der Deputation wird dahin gerichtet seyn, die Arbeiten der ganzen Gesellschaft, außer den allgemeinen Zusammenkünften, ununterbrochen fortzusetzen, zu unterhalten, zu betreiben, die eingehenden Berichte, Aufsätze und Abhandlungen, vorläufig zu prüfen; die von dem Secretair zu haltende Correspondenz zu ordnen, und wie solche zu Erreichung eines wahren practischen Nutzens einzurichten, bedacht zu seyn. Vornehmlich wird sie suchen, das Land durch einzuziehende Nachrichten, und allenfalls auch nöthige durch einen aus ihren Mitteln nutzbar anzustellende Reisen, kennen zu lernen, die geschickten Landwirthe, Künstler und Handwerker, zum bestmöglichen Gebrauche ausfindig zu machen und s. f.

Den Vorsitz bey den allgemeinen so wohl als Deputations-Zusammenkünften führet der Director; doch ist die Gegenwart desselben bey beyderley Versammlungen willkürlich, und wird in seiner Abwesenheit seine Stelle durch den bey der Wahl derer Deputirten durch das Loos bestimmten ersten Deputirten vertreten; welcher in Abwesenheit des Directoris ein doppeltes Votum führet.

Es ist nicht notwendig, daß jedes Mitglied bey jeder allgemeinen Versammlung gegenwärtig sey, jedoch haben diejenigen,

welche verhindert werden, einer Versammlung beizuwohnen, ihren Beitrag an den Secretair einzusenden. Eben so wenig ist jeder Deputatus gehalten, allen Deputations-Zusammenkünften beizuwohnen; von diesen kann jeder, der nicht erscheint, einem andern Membro ordinario, welches sonst nicht bey der Deputation sitzt, seine Vices in der Session auftragen, oder auch sein Votum über das zur Deliberation ausgelegte Object schriftlich äußern, im Fall es der Dirigens, wegen besonderer Wichtigkeit der Sache, für nöthig erachten sollte. Jedemoch müssen, um etwas beschließen zu können, wenigstens vier Deputati, oder subdelegirte Membra ordinaria, gegenwärtig seyn. Uebrigens stehet es jedem ordentlichen Mitgliede der Gesellschaft frey, der Deputation beizuwohnen.

§. 10.

Die Conclusa in den allgemeinen Versammlungen geschehen durch die Mehrheit der Stimmen. Die Deputation resolviret ebenfalls per majora, doch nur unter sich, und es haben die derselben beywohnenden Membra ordinaria, die nicht Deputati, oder von Deputatis bevollmächtigt sind, nur Vota consultativa.

§. 11.

Der Secretarius wohnet allen allgemeinen und Deputations-Zusammenkünften bey, führet das Protocoll, und giebt dem Directori von allem demjenigen, was in den Deputations-Zusammenkünften gehandelt wird, Nachricht; er unterhält die inn- und ausländische Correspondenz, legt der Deputation jedesmahl einen schriftlichen Auszug seines Briefwechsels vor, und diese Extracte zusammen werden der allgemeinen Versammlung nochmahls vorgezeigt.

§. 12.

Ferner nimmt er, als Cassirer, die Gelder ein, führet richtige Rechnung, macht ohne der Deputation Einwilligung keine Ausgabe, sie habe Rahmen wie sie wolle; legt auch die Rechnung bey jeder allgemeinen Zusammenkunft, mithin halbjährig, ab.

Der ordentliche Beytrag der Membrorum ordinariorum besteht in 5 Rthlr. bey der Reception, sodann in 5 Rthlr. bey der Oster- und 5 Rthlr. bey der Michaelis-Zusammenkunft; von dessen Entrichtung, außer den Ehren-Mitgliedern, auch der Secretarius der Gesellschaft, ingleichen diejenigen Gelehrten, Manufacturisten, Künstler, Handwerker, Förster und Landwirthe ausgenommen sind, welche die Gesellschaft zu ihrem Beyritte selbst suchen wird. Wenn aber in den allgemeinen Zusammenkünften, zu nützlichen Versuchen und dergleichen, außerordentliche Beyträge beliebet werden sollen; so bleiben dieselben, ohne allen Zwang, auf freiwillige Subscription gestellet.

§. 14.

Diejenigen Mitglieder, welche in Entrichtung ihres ordentlichen Beytrags säumig sind, werden, wenn sie denselben nach Verlauf von 2 Terminen nicht geleistet haben, ohne Ansehung der Personen, der Qualität eines Mitgliedes entsagt zu haben erachtet, und solchemnach ihre Nahmen aus denen von Zeit zu Zeit bekannt zu machenden Verzeichnissen der Mitglieder heraus gelassen.

§. 15.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind zwar nicht eigentlich zu gewissen Arbeiten, und Einsendung einzelner Abhandlungen verbunden; doch ist die Correspondenz in so ferne eine Obliegenheit, welche sie durch den Eintritt in die Gesellschaft übernehmen, daß sie nemlich von allem dem, was in das Ganze des Nahrungs-Standes, es sey nun zu dessen Beförderung oder Verfall, einen beträchtlichen Einfluß hat, sobald ihnen dergleichen bekannt wird, der Deputation, jedoch zu Erleichterung der allgemeinen Casse, franco Nachricht ertheilen. Außerdem unterhält die Gesellschaft, wo möglich, in jedem Sächsischen Creyse und Provinz einen oder mehrere Correspondenten, und sucht dergleichen auch in auswärtigen Ländern.

FKyc 7587

Die Premien, welche die Gesellschaft jährlich auf mögliche Abhandlungen und Versuche in den öffentlich bekannt zu machenden Aufgaben aussetzt, werden in allgemeinen Versammlungen ausgetheilt. Die Correspondenzen der Deputation so wohl, als die etwa für hier und da einzuziehende Nachrichten erforderlichen kleinen Douceurs, desgleichen für nöthig befundene Reisen, nebst dem Porto und Schreibe- Materialien, und die auf die Preis- Aufgaben gesetzten Premien, werden aus der Cassa befristet. Das Porto für die Briefe der Mitglieder an den Secretarium, und vice versa, wird von den Mitgliedern selbst bezahlt.

Director und Deputati verrichten ihre Functionen unentgeltlich; Dem Secretario allein werden einfrweilen, bis zu Verstärkung des Fonds, 150 Rthlr. zum jährlichen Gehalte ausgesetzt. Ob nach und nach eine Bibliothec anzulegen nöthig und möglich seyn wird, wird von den Umständen der Cassa abhängen.

Uebrigens wird die Gesellschaft von jedem Landwirthe, weß Standes er sey, auch vom Bauer- Stande, von Künstlern, Handwerksleuten, Förstern, Gärnern u. Versuche und Arbeiten annehmen, nicht weniger aus allen Ständen Mitglieder ernennen, wenn sie sich besonders hervorthun.

42

Pon Yc 7567 FK

ULB Halle 3
003 120 759





A. J. 35 Ref
PK I, 35

Yc
7567

STATVTA

der
Leipziger ökonomischen
Gesellschaft.

